

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN DER ALANUS HOCHSCHULE**

Herausgegeben vom Rektorat // Nr. 40 // vom 03.11.2020

### **INHALT:**

1. Ordnung der Alanus Hochschule für Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben verabschiedet am 06.03.2020 durch den Senat der Alanus Hochschule

# Ordnung der Alanus Hochschule

## für Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben

verabschiedet am 06.03.2020 durch den Senat der Alanus Hochschule

### Inhalt

Präambel	2
1. Forschungsprinzipien	2
2. Zuständigkeiten	2
3. Qualitätssicherung	4
4. Berichtswesen	5
5. Forschungsförderung	6
6. Wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs	6
7. Gleichstellung	7
8. Vorbehalt	8

## Präambel

Zum Selbstverständnis der Alanus Hochschule gehören das Forschen und Lehren, die Kunstausbübung und der künstlerische Entwicklungsprozess im gesellschaftlichen Dialog. Gemäß ihrem Leitbild verfolgt die Alanus Hochschule die Förderung und Pflege der Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre sowie der Freiheit der Kunst in der Kunstausbübung, in den künstlerischen Entwicklungsvorhaben und in der Lehre.

Die folgenden Ausführungen gelten dort, wo von Forschung die Rede ist, sinngemäß auch für künstlerische Entwicklungsvorhaben (vgl. § 26 HRG). Die künstlerischen Entwicklungsvorhaben sind für die Kunst das Äquivalent zur Forschung in den Wissenschaften und werden im KunstHG des Landes NRW folgendermaßen umschrieben: „Durch künstlerische Entwicklungsvorhaben werden künstlerische Formen und Ausdrucksmittel kunsttheoretisch, künstlerisch-praktisch und methodisch entwickelt.“ (§ 61 Abs.2 KHG NRW)

Wichtige Merkmale der Alanus Hochschule sind die Vielfalt ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Disziplinen, die Verbindung von wissenschaftlicher und künstlerischer Bildung, ihre klare Leitbildausrichtung sowie die wechselseitige Wertschätzung der Mitglieder der Hochschulgemeinschaft. Vor diesem Hintergrund geht es an der Alanus Hochschule – auf der Grundlage der Entwicklung der einzelnen Fachdisziplinen – um das systematische Herausarbeiten ihrer interdisziplinären Qualitäten sowie um das Zusammenführen der unterschiedlichen und vielfältigen Kernkompetenzen. Dies geschieht in einer Atmosphäre des respektvollen wissenschaftlichen und künstlerischen Diskurses.

### 1. Forschungsprinzipien

Forschung und Lehre an der Alanus Hochschule sollen einander wechselseitig bereichern. Forschungsergebnisse sollen regelmäßig in die Lehre einfließen und zur Aktualität und Fundierung der Lehrinhalte beitragen. Die Lehre dient der Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und liefert Impulse für die Forschung. In Anknüpfung an das Leitbild der Hochschule und das darin artikulierte ganzheitlich-humanistische Bildungskonzept finden in der Forschung unter anderem – dem wissenschaftlichen Diskurs verpflichtet – die hermeneutische Erschließung und die kritische Diskussion der Anthroposophie sowie die Erforschung verschiedener von der Anthroposophie geprägter Handlungsfelder Beachtung. Die Alanus Hochschule fördert darüber hinaus einen kritischen Dialog über einen Forschungsbegriff, der sowohl die akademischen Wissenschaften als auch die künstlerische Praxis und die ihr eigenen Prozesse der Erkenntnisbildung berücksichtigt. Der Forschungsbegriff umfasst dementsprechend sowohl die akademisch etablierte, wissenschaftliche Forschung als auch die künstlerische Forschung.

Darüber hinaus orientiert sich die Alanus Hochschule in der Forschung an folgenden Prinzipien:

- fachliche Bildung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden
- ganzheitlich-humanistisches Bildungskonzept
- Bewusstsein und Engagement für die gesellschaftspolitischen und ökologischen Aspekte des menschlichen Handelns
- Interdisziplinärität, Transdisziplinärität und Einbezug der Herausforderungen unterschiedlicher Praxisfelder

- neben individuellen Projekten Aufbau kooperativer Forschungsprojekte mit anderen Universitäten und Partnern und dabei insbesondere Pflege und Ausbau der internationalen Beziehungen
- ethische Reflexion der Konsequenzen der eigenen Forschung

## **2. Zuständigkeiten**

### **Akademisches Personal**

Eine der zentralen Aufgaben der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Doktorandinnen/Doktoranden, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) ist die selbständige wissenschaftliche bzw. künstlerische Produktion. Ihnen wird dazu die Freiheit in inhaltlichen Forschungsfragen bzw. in der Kunstausbübung garantiert. Die Professorinnen und Professoren organisieren auf der Grundlage der obigen Forschungsprinzipien im Rahmen ihrer jeweiligen thematischen Schwerpunkte ihre Forschung innerhalb der Fachbereiche eigenverantwortlich.

Die in Forschung und Lehre tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu angehalten, ihre eigenen Forschungsaktivitäten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben mit der Lehre zu verknüpfen, insbesondere indem eigene Forschungsergebnisse in die Lehre einfließen.

Die Professorinnen und Professoren beteiligen sich an der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, z. B. durch die Betreuung von Promotionsverfahren oder die Beteiligung an Evaluationsverfahren von Juniorprofessuren.

Die akademischen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich an der Qualitätssicherung im Bereich sowohl der wissenschaftlichen als auch der künstlerischen Forschungsvorhaben, unter anderem durch die aktive Mitwirkung am Berichts- und Evaluationswesen.

### **Fachbereiche**

Die Fachbereichsleitung verwaltet Projektmittel für Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben, die aus dem Haushalt der Hochschule zur Verfügung gestellt werden, als Teil ihres Regelbudgets. Die Planung und Zielsetzung von Forschungsvorhaben und künstlerischen Entwicklungsvorhaben, die über die Tätigkeit einer einzelnen Forscherin oder Künstlerin bzw. eines Forschers oder Künstlers hinausgehen, vollzieht sich in Absprache auf der Ebene der Fachbereiche, insbesondere im Austausch der Fachbereichskollegien in den jeweiligen Konferenzen sowie im bi- und multilateralen Austausch zwischen verschiedenen Fachbereichskollegien.

Die Fachbereichsleitungen tragen die Verantwortung für die hochschulöffentliche Präsentation und Diskussion von Forschungsprojekten (z.B. durch Forschungstage, Einzelpräsentationen von herausragenden Forschungsprojekten etc.). Das Rektorat unterstützt diese Aktivitäten.

Die Fachbereichsleitungen sind verantwortlich für die jährlichen Berichte über die Forschung und die künstlerischen Entwicklungsvorhaben ihres Fachbereichs. In Konferenzen der Professorenschaft und in Institutsleitungskonferenzen werden die in den Berichten dokumentierten Ergebnisse der *Forschung in Wissenschaft und Kunst* gesichtet und evaluiert. Dabei spielt insbesondere die

Beobachtung der allgemeinen Entwicklung, herausragender Erfolge sowie besonderer Vorkommnisse eine bedeutende Rolle. Falls Mängel in der Qualität der Forschung oder des Antragswesens festgestellt werden, beraten die Gremien über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und holen ggf. den Rat aus dem vom Senat eingesetzten »Ausschuss für Wissenschaft und Forschung« sowie dem »Ausschuss für Kunst und künstlerische Entwicklungsvorhaben« ein.

### **Rektorat**

Innerhalb des Rektorats ist eine Prorektorin bzw. ein Prorektor für *Fragen der Forschung*, eine weitere Prorektorin bzw. ein weiterer Prorektor für *Fragen der künstlerischen Entwicklungsvorhaben* zuständig. Die jeweils zuständige Prorektorin bzw. der jeweils zuständige Prorektor stellt sicher, dass die in dieser Ordnung genannten Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung umgesetzt werden. Sie bzw. er ist insbesondere dafür verantwortlich, bei den Fachbereichsleitungen jährliche Berichte über die Forschungstätigkeiten und die Umsetzung künstlerischer Entwicklungsvorhaben anzufordern, die in Form eines hochschulweiten Forschungsberichtes den beiden Senatsausschüssen (»Ausschuss für Kunst und künstl. Entwicklungsvorhaben«, »Ausschuss für Wissenschaft und Forschung«) und dem Senat sowie im Rahmen eines Lehr- und Forschungsberichtes dem zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (z. Zt. MKW) vorgelegt werden. Darüber hinaus kann die jeweils zuständige Prorektorin bzw. der jeweils zuständige Prorektor als Mitglied in einem der beiden oben genannten Ausschüsse des Senats mitwirken. Die Entscheidung liegt beim jeweiligen Ausschuss, der laut Hochschulordnung weitere Mitglieder in den Ausschuss berufen kann (vgl. § 6 (7)). Falls die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor Mängel in der Qualität der Forschung in der Wissenschaft und/oder in den künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder des diesbezüglichen Berichtswesens feststellt, weist sie bzw. er die jeweilige Fachbereichsleitung darauf hin und fordert qualitätssichernde Maßnahmen ein.

### **Senat**

Der Senat als das in allen akademischen Belangen zentrale beschlussfassende Organ der Hochschule beobachtet die mittel- bis langfristige Entwicklung im Bereich Forschung. Er berät über Evaluation und Qualitätsentwicklung der Hochschule im Bereich der Forschung insbesondere vor dem Hintergrund der akademischen Zielsetzung des übergreifenden Forschungsprofils (vgl. 1. Forschungsprinzipien). Bei Bedarf gibt der Senat Empfehlungen und Stellungnahmen in diesen Angelegenheiten ab. Dazu werden dem Senat zum einen die jährlichen Forschungsberichte vorgelegt und zum anderen wird er durch den »Ausschuss für Wissenschaft und Forschung« sowie den »Ausschuss für Kunst und künstlerische Entwicklungsvorhaben« beraten, die regelmäßig über die Entwicklung sowie besondere Vorkommnisse im Bereich der Forschung berichten. Der Senat befindet auf der Basis des Berichtes und etwaiger Vorschläge beider Ausschüsse über geeignete Maßnahmen. Im Rahmen von Senatsklausuren werden spezielle Themen vorgestellt und reflektiert.

Ausschüsse des Senats:

Der »Ausschuss für Wissenschaft und Forschung« sowie der »Ausschuss für Kunst und künstlerische Entwicklungsvorhaben« wird gemäß der Hochschulordnung (vgl. § 6 (7)) vom Senat eingesetzt. Die Zusammensetzung regelt ebenfalls die Hochschulordnung (vgl. ebd.). Die Ausschüsse können ihre Arbeit und zusätzliche Mitglieder durch eine Geschäftsordnung regeln.

Aufgaben des Ausschusses für *Wissenschaft und Forschung*:

- Fachbereichsübergreifende Diskussion des Forschungsprofils der Hochschule und der Fachbereiche
- Reflexion, Diskussion und Beratung im Hinblick auf die Forschungsbedingungen, -strategie und -koordination der Hochschule
- Vorbereitung von Entscheidungen für den Senat und die Hochschulleitung hinsichtlich Rahmenseetzungen, Umsetzungsstrategien und Qualitätssicherung der Forschung
- Fachbereichsübergreifende Strategien zur wissenschaftlichen Fundierung der Studienangebote
- Förderung des Dialogs der künstlerischen und wissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschule u.a. durch gemeinsame Sitzungen der beiden Ausschüsse
- Hochschulweite Stellungnahme zu den jährlichen Forschungsberichten der wissenschaftlichen Fachbereiche gegenüber dem Senat

Aufgaben des Ausschusses für *Kunst und künstlerische Entwicklungsvorhaben*:

- Fachbereichsübergreifende Diskussion des künstlerischen Profils der Hochschule
- Reflexion, Diskussion und Beratung im Bereich der künstlerischen Entwicklungsvorhaben im Hinblick auf die Forschungsbedingungen, -strategien und -koordination der Hochschule
- Vorbereitung von Entscheidungen für den Senat und die Hochschulleitung hinsichtlich Rahmenseetzungen, Umsetzungsstrategien und Qualitätssicherung der künstlerischen Entwicklungsvorhaben
- Fachbereichsübergreifende Strategien zur künstlerischen Fundierung der Studienangebote
- Förderung des Dialogs der künstlerischen und wissenschaftlichen Fachbereiche der Hochschule u.a. durch gemeinsame Sitzungen der beiden Ausschüsse
- Hochschulweite Stellungnahme zu den jährlichen künstlerischen Entwicklungsvorhaben der künstlerischen Fachbereiche gegenüber dem Senat

## **Kuratorium**

Durch das Kuratorium der Hochschule, in dem Experten unterschiedlicher Disziplinen und Gesellschaftsbereiche vertreten sind, werden die Fortentwicklung der Hochschule und die Leistungen von Forschung und künstlerischen Projekten begutachtet. Das Kuratorium fördert die regionale Einbindung und die inhaltliche Entwicklung der Hochschule. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen.

## **3. Qualitätssicherung**

Zentrale Instrumente der Qualitätssicherung in der Forschung sind das Berichts- und Evaluationswesen auf der Ebene der Institute und der Fachbereiche sowie die Evaluation der hochschulweiten Forschungsberichte auf der Ebene des Senats und seiner Ausschüsse in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Prorektorat. Auf jeder dieser Ebenen sind die Verantwortlichen dafür zuständig, geeignete und angemessene Maßnahmen abzuleiten, um die Qualität der Forschung an der Alanus Hochschule nachhaltig zu sichern. Die für Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zuständigen Prorektorinnen bzw. Prorektoren stellen sicher, dass die in dieser Ordnung genannten Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätssicherung umgesetzt werden. Sie lassen sich dazu bei Bedarf durch den »Ausschuss für Wissenschaft und Forschung« bzw.

den »Ausschuss für Kunst und künstlerische Entwicklungsvorhaben« beraten. Hochschulleitung und Fachbereichsleitung bemühen sich gemeinsam darum, dass Forschung und künstlerische Projekte z. B. durch Deputatsreduktionen, die Zuteilung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und Forschungszulagen realisiert werden können. Für die Einhaltung der qualitativen Standards von Promotionsprojekten ist der auf Vorschlag der Fachbereichskonferenz vom Rektor bzw. der Rektorin ernannte Promotionsausschuss verantwortlich.

Die aktuellen und geplanten Projekte und Vorhaben können in den regelmäßigen Instituts- und Fachbereichssitzungen vorgestellt und in einem kollegialen und konstruktiven fachlichen Austausch untereinander diskutiert werden.

Der Senat der Alanus Hochschule hat in seiner Sitzung am 08.06.2011 »Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft« verabschiedet, die auf die Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Bezug nehmen. Die Richtlinien sind in allen Forschungsaktivitäten an der Alanus Hochschule zu beachten. Das Verfahren zum Umgang mit Konfliktfällen wird in den Richtlinien detailliert geregelt.

Wenn der Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Regeln besteht, haben die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, sich zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an den Ombudsmann der Alanus Hochschule zu wenden. Für die Einhaltung der Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis tragen die Fachbereiche selbst die Verantwortung. Als Selbstkontrollmechanismen der Fachbereiche und Institute gegen wissenschaftliches Fehlverhalten fungieren die regelmäßigen Instituts-, Fachbereichs-, Gremien- und Hochschulsitzungen. Sie sollen Fehlverhalten und Mängel in der wissenschaftlichen Praxis bereits durch die Herstellung eines größtmöglichen Maßes an Transparenz entgegenwirken. Falls die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor Mängel in der Qualität der wissenschaftlichen Praxis feststellt, weist sie bzw. er die jeweilige Fachbereichsleitung darauf hin und fordert qualitätssichernde Maßnahmen ein.

#### **4. Berichtswesen**

Die jährlichen Forschungsberichte der Fachbereiche umfassen Angaben von allen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu mindestens folgenden Aspekten:

- abgeschlossene, fortlaufende und geplante Forschungsaktivitäten und Projekte bzw. künstlerische Entwicklungsvorhaben
- erschienene wissenschaftliche/künstlerische Publikationen sowie wissenschaftliche/künstlerische Publikationsvorhaben
- erschienene sowie geplante sonstige Publikationen und Medienbeiträge
- Beteiligung an laufenden und abgeschlossenen Promotionsvorhaben
- Sonstiges (z. B. Forschungs- und Kunstpreise, Auszeichnungen, Stipendien, Druckkostenzuschüsse, Expertenmandate, gutachterliche Tätigkeiten, Plenarvorträge, Mitgliedschaften in Editorial Boards, abgelehnte Berufungen und Ähnliches)

#### **5. Forschungsförderung**

Für die gezielte Förderung von Forschungsprojekten und künstlerischen Entwicklungsvorhaben kann das Rektorat neben den in den Regelbudgets der Fachbereiche vorgesehenen finanziellen Mitteln auf

Antrag oder durch eigene Initiative den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für eine befristete Zeit Forschungs- bzw. Projektleitungszulagen oder gesonderte Projektmittel gewähren. Darüber hinaus unterstützt die Hochschulleitung die von den Forscherinnen und Forschern selbst initiierte Forschungstätigkeit bei Bedarf und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, in Ergänzung zu den Förderinstrumenten der Fachbereiche. Projekte, für die Forscherinnen und Forscher eigenverantwortlich Drittmittel einwerben, werden in diesem Zusammenhang als besonders förderungswürdig angesehen. Die Gewährung von Zulagen und Projektmitteln ist als ein Zuspruchs-, nicht als ein Anspruchsverfahren zu sehen. Die Maßnahmen werden einzelfallbezogen umgesetzt.

## **6. Wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs**

Die Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses ist der Alanus Hochschule ein wichtiges Anliegen. Sie bearbeitet v. a. Forschungsfragen, die in der deutschen Hochschullandschaft ein Alleinstellungsmerkmal besitzen (u.a. interdisziplinärer Dialog zwischen Kunst und Wissenschaft, Projekte im Bereich der »künstlerischen Forschung«, den kritischen Dialog zwischen Waldorfpädagogik und den allgemeinen Erziehungswissenschaften, hermeneutische Erschließung und kritische Diskussion der Anthroposophie, kritischer Dialog zwischen den Fachdidaktiken der Waldorf- und Regelschule, Akademisierung und Professionalisierung der künstlerischen Therapien). Um optimale Forschungsleistungen zu erbringen, ist die Alanus Hochschule darüber hinaus auf sehr gut qualifizierte und motivierte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen.

Die Alanus Hochschule ist bemüht, Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden, die ein überdurchschnittliches Potential im Bereich der Forschung zeigen, die Möglichkeit einer Juniorprofessur zu eröffnen, während der sie unabhängig forschen und sich für eine spätere Vollprofessur qualifizieren können. Die an der Alanus Hochschule tätigen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in der Regel Aufgaben in den Forschungs- und Kunstprojekten ihrer Professorinnen und Professoren und qualifizieren sich so für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere im Rahmen einer Promotion. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen klassischen Qualifizierungsstellen und anderen Stellen, auf denen künstlerische bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vielfältige Aufgaben im Studiengang- und Hochschulmanagement wahrnehmen können. Denjenigen künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich für eine akademische Laufbahn interessieren, soll ausreichend Zeit eingeräumt werden, um eigene Forschungsarbeiten durchzuführen, insbesondere in Verbindung mit einem Promotionsverfahren. Dabei sollen sie von ihrer Professorin bzw. ihrem Professor beratend begleitet werden. Grundlage hierfür ist die gemeinsam unterzeichnete Betreuungsvereinbarung für die Zeit der Promotion, die die regelmäßige Beratung und den Betreuungsmodus festlegt.

Seit 2010 übt die Alanus Hochschule im FB 05 Bildungswissenschaft das kooperative Promotionsrecht aus. Damit wird jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an der Alanus Hochschule den Dr. paed. oder Dr. phil. zu erlangen. Um dem wissenschaftlichen Nachwuchs darüber hinaus weitere Möglichkeiten und bestmögliche Bedingungen zur Promotion zu eröffnen, pflegt die Alanus Hochschule Kontakte und Partnerschaften zu Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland, geht Kooperationsvereinbarungen ein und baut diese aus.

Die künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in der Regel auch – unter fachlicher Aufsicht der ihnen zugeordneten Professur – Aufgaben in der Lehre, so

dass sie sich didaktisch weiterqualifizieren können. Den künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Atelierplatz zur Verfügung gestellt und eine Professorin oder ein Professor übernimmt die künstlerische Begleitung und Beratung. Zudem werden die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben beteiligt und erhalten die Gelegenheit, unter der Fachaufsicht ihrer Professorin bzw. ihres Professors an Lehrveranstaltungen mitzuwirken und sich dadurch didaktisch weiterzubilden.

Als besondere Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden strukturierte Qualifizierungsprogramme für Doktorandinnen bzw. Doktoranden etabliert, z. B. Graduiertenkolleg, Nachwuchsforschergruppen etc.

## **7. Gleichstellung**

Als Bildungseinrichtung, die die Bedeutung und Aktualität der Künste und Wissenschaften für die gesellschaftliche und die individuelle Entwicklung von Menschen herausstellt, sieht sich die Hochschule in der Verantwortung, Rahmenbedingungen in Forschung und Lehre zu schaffen, die Gleichstellung und Inklusion berücksichtigen. Der Senat hat aus diesem Grund am 05.12.2018 das Konzept für eine »Ordnung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität« verabschiedet, die auch in der Forschung und in den künstlerischen Entwicklungsvorhaben berücksichtigt wird.

Forschungsvorhaben und künstlerische Entwicklungsvorhaben der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich mit gesellschaftlichen Gender- und Diversity-Fragen auseinandersetzen, werden von der Hochschule ausdrücklich begrüßt.

## **8. Vorbehalt**

Für die Maßnahmen der Forschungsförderung gilt ein genereller Finanzierungsvorbehalt.

03.11.2020



Prof. Dr. Hans-Joachim Pieper

Rektor